

§ 18k AZG Arbeitszeitaufzeichnungen

AZG - Arbeitszeitgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2024

§ 18k.

Aufzeichnungen über die Arbeitszeit des Zugpersonals gemäß § 26 sind für mindestens ein Jahr aufzubewahren.

In Kraft seit 16.07.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at